

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 11

- **Mangelhafte Kfz-Wartung – Schadenersatz trotz fehlender Nachfristsetzung; Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung**
BGH, Urteil vom 07.02.2019, AZ: VII ZR 63/18

Der BGH als Revisionsinstanz erließ ein wichtiges Urteil zur Frage, ob ein Kfz-Betrieb als Auftragnehmer eines Wartungsvertrags für Schäden haftet, obwohl ihm der Kunde keine Gelegenheit zur Nachbesserung gab. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstatttrisiko geht zulasten des Schädigers**
AG Lübeck, Urteil vom 17.09.2018, AZ: 26 C 560/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Im außergerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden Reparaturkosten von über 27.000,00 € kalkuliert. Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann auf Grundlage des Gutachtens reparieren, hierfür wurden ihm insgesamt 21.128,67 € in Rechnung gestellt. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Internetscreenshots sind kein geeigneter Beleg für erforderliche Mietwagenkosten**
AG Schwandorf, Urteil vom 08.01.2019, AZ: 1 C 1040/18

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte sich nach dem Unfallereignis für die Dauer von acht Tagen einen Mietwagen der Fahrzeugklasse 1 genommen. Dieser Fahrzeugklasse war auch sein verunfalltes Fahrzeug zuzuordnen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens unter der Bagatellgrenze**
AG Zwickau, Urteil vom 28.11.2018, AZ: 22 C 895/18

Vorliegend streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Die Beklagte als Versicherer des Unfallgegners bestreitet angesichts der relativ niedrigen Höhe des Reparaturschadens von 1.122,98 € die Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Mangelhafte Kfz-Wartung – Schadenersatz trotz fehlender Nachfristsetzung; Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung**

BGH, Urteil vom 07.02.2019, AZ: VII ZR 63/18

Hintergrund

Der BGH als Revisionsinstanz erließ ein wichtiges Urteil zur Frage, ob ein Kfz-Betrieb als Auftragnehmer eines Wartungsvertrags für Schäden haftet, obwohl ihm der Kunde keine Gelegenheit zur Nachbesserung gab.

Im konkreten Fall forderte die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 1.715,57 €. Sie hatte den beklagten Kfz-Betrieb im Januar 2016 mit Wartungsarbeiten an ihrem Volvo V 70 beauftragt. Danach tauschte der Beklagte u.a. den Keilriemen, den Riemenspanner und den Zahnriemen für die Motorsteuerung aus. Die Klägerin bezahlte und nutzte das gewartete Fahrzeug weiter.

Sodann seien am 09.02.2016 erhebliche Probleme mit der Lenkung aufgetreten. Das Fahrzeug wurde in die Werkstatt L. abgeschleppt, da der Beklagte bis 10.02.2016 Betriebsferien hatte.

Bei der Werkstatt L. stellte man fest, dass der Beklagte den Keilriemen nicht richtig gespannt hatte. Der aus diesem Grund gerissene Riemen habe sich um die Welle und das Gehäuse der Lichtmaschine gewickelt und diese beschädigt. Des Weiteren hätten sich Überreste des Riemens um die Riemenscheibe der Servolenkungspumpe gewickelt. Hierdurch brach infolge die Riemenscheibe und die Dichtung der Servolenkungspumpe wurde beschädigt. Zudem seien Teile des Riemens in den Rientrieb des Zahnriemens gelangt.

Die Klägerin ließ bei der Werkstatt L. Keilrippenriemen, Riemenspanner, Zahnriemen, Servolenkungspumpe und Lichtmaschine ersetzen. Die hierfür aufgewendeten Kosten in Höhe von 1.715,57 € wollte sie nunmehr vom Beklagten ersetzt erhalten.

Sowohl das AG Köln (AZ: 137 C 422/16) als auch das LG Köln (AZ: 11 S 42/17) als Berufungsinstanz wiesen die Klage ab und stellten darauf ab, dass dem Beklagten nicht ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben worden sei. Der BGH hob in der Revision das landgerichtliche Urteil auf und verwies zurück.

Aussage

Der BGH stellte fest, dass der Auftraggeber einer Werkleistung im Falle eines Werkmangels Schadenersatzansprüche **statt** der Leistung gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB habe. Grundsätzlich setze dieser Schadenersatzanspruch allerdings voraus, dass vorher Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben wurde (Vorrang der Nacherfüllung).

Es existiere allerdings ein weiterer Anspruch – nämlich der Schadenersatzanspruch neben der Leistung gemäß § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB. Zur Geltendmachung dieses Schadenersatzanspruchs neben der Leistung bedürfe es keiner Nachfristsetzung durch den Kunden.

Bezüglich der Schäden an der Lichtmaschine und der Servolenkungspumpe habe die Klägerin einen Schadenersatzanspruch ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Nachfristsetzung. Mit dem Schadenersatzanspruch neben der Leistung könne der Auftraggeber Ersatz für Schäden verlangen, welche aufgrund eines Werkmangels entstanden seien, allerdings durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden könnten. Umfasst seien hiervon mangelbedingte Folgeschäden, die an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder an dessen Vermögen eintreten.

Der BGH stellt also darauf ab, ob Folgeschäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers als dem Werk selbst eintraten. Von solchen Schäden ging der BGH im Hinblick auf die Lichtmaschine und die Servolenkungspumpe aus.

Zunächst müsse man nämlich im Wege der Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ermitteln, welche Leistung überhaupt geschuldet wurde. Geschuldet wurde hier die Wartung des Kraftfahrzeugs, was nach Ansicht des BGH den Austausch des Keilrippenriemens, des Riemenspanners und des Zahnriemens umfasst. Nicht umfasst waren Arbeiten an der Lichtmaschine bzw. der Servolenkungspumpe. Diesbezügliche Schäden betrafen zuvor unbeschädigte Bestandteile des Fahrzeugs und nicht das geschuldete Werk selbst.

Im Hinblick auf diese Schäden war also eine Nachfristsetzung auf Klägerseite nicht erforderlich, sodass der BGH einen Schadenersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB bejahte.

Allerdings bestätigte der BGH auch einen Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Kosten für den Austausch des Keilrippenriemens, des Riemenspanners und des Zahnriemens. Zwar wäre hier grundsätzlich eine Nachfristsetzung erforderlich gewesen, das Berufungsgericht habe indes nicht hinreichend erwogen, ob die danach grundsätzlich erforderliche Fristsetzung zur Nacherfüllung gemäß §§ 636, 281 Abs. 2 BGB entbehrlich gewesen sei, weil hier besondere Umstände vorlagen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs rechtfertigten.

Der BGH nahm die Antwort der an das Berufungsgericht gestellten Frage gleich vorweg und bejahte solche Umstände, die zum Entfallen der Pflicht zur Fristsetzung führten. Es bestehe ein besonderes Interesse der Klägerin an einer einheitlichen Reparatur, bei der die erforderlichen Austauscharbeiten im Zuge der Beseitigung der wirtschaftlich im Vordergrund stehenden Folgeschäden an der Lichtmaschine und der Servolenkung miterledigt wurden. Demgegenüber trete das – grundsätzlich bestehende – Interesse des Beklagten an der Möglichkeit einer Nacherfüllung betreffend Keilrippenriemen, Riemenspanner und Zahnriemen zurück.

Der Umstand, dass bei der Beklagten Betriebsferien waren, spielte für die Entscheidung des BGH also gar keine Rolle mehr.

Praxis

Der Kfz-Betrieb, welcher ein Fahrzeug mangelhaft repariert, haftet hierfür. Dabei muss allerdings Folgendes unterschieden werden:

Beziehen sich die Forderungen des Kunden auf Schäden, welche unmittelbar aus einer mangelhaften Werkleistung resultierten, so gilt grundsätzlich der Vorrang der Nachbesserung. Räumt der Kunde dem Kfz-Betrieb diese Nachbesserung nicht ein, scheitert allein deshalb sein Schadenersatzanspruch. In einem solchen Fall wäre also die Klage vor Gericht erfolglos.

Vorsicht ist geboten, wenn aus diesen unmittelbar durch den Mangel verursachten Schäden Folgeschäden an weiteren Bestandteilen des Fahrzeugs entstehen. War die Reparatur dieser Teile nicht mehr vom ursprünglichen Auftrag umfasst, so bedarf es für den Anspruch auf Schadenersatz gerade keiner vorherigen Nachfristsetzung an den Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann diese Schäden vielmehr ohne vorherige Fristsetzung bei einem anderen Betrieb beheben lassen und die hierdurch entstandenen Kosten als Schaden einfordern.

Darüber hinaus muss er dann unter Umständen auch nicht im Hinblick auf die mangelunmittelbaren Schäden eine Nachfrist setzen, da der BGH betont, dass ein Interesse des Geschädigten besteht, eine einheitliche Mangelbeseitigung zu erhalten.

Eine Rolle spielt hierbei auch, dass der Geschädigte unter Umständen sein Fahrzeug in eine weiter entfernte Werkstatt verbringen lassen müsste. Bei Reklamationen des Kunden bedarf es also einer genauen und rechtlich fundierten Analyse, welche Ansprüche behauptet werden. Dies wird ohne fundierte anwaltliche Beratung kaum möglich sein.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Lübeck, Urteil vom 17.09.2018, AZ: 26 C 560/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Im außergerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden Reparaturkosten von über 27.000,00 € kalkuliert. Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann auf Grundlage des Gutachtens reparieren, hierfür wurden ihm insgesamt 21.128,67 € in Rechnung gestellt.

Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte lediglich einen Betrag von 21.045,60 € und brachte von den Verbringungskosten 80,07 € in Abzug. In der Reparaturrechnung sind Verbringungskosten in Höhe von 149,80 € ausgewiesen, sie wurden außerdem in eben dieser Höhe im Sachverständigengutachten kalkuliert.

Der Kläger nahm sich für die Zeit der Reparatur vom 04.05.2016 bis 16.06.2016 einen Mietwagen, die Kosten hierfür beliefen sich auf 3.296,30 €. Die Beklagte kürzte um 1.178,10 € und regulierte nur einen Betrag von 2.118,20 €. Sie ist der Auffassung, dass die Reparatur unnötig lange gedauert hat und die Mietwagenkosten daher nicht vollumfänglich zu regulieren seien.

Aussage

Nach Ansicht des AG Lübeck ist die Klage vollumfänglich begründet.

„Der Geschädigte hat gemäß § 249 BGB Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Wiederherstellungskosten. Dies sind die Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (LG Hamburg, Urteil v. 04.06.2013 – 302 O 92/11 – Rn.22 Juris.)

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs.1 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit mehr Aufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass der Schadenbeseitigung einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss.“

Insofern geht das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in der abgerechneten Weise nicht ausgeführt wurden. Hintergrund ist, dass der Geschädigte die Schadenbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Schädiger wie von § 249 BGB vorgesehen die Reparatur selbst veranlasst, hätte er sich auch mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Ihm entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.

Da die Verbringungskosten in der Reparaturrechnung denen entsprechen, die vom Sachverständigen kalkuliert wurden, durfte der Kläger davon ausgehen, dass Verbringungskosten in dieser Höhe notwendig waren und auch tatsächlich angefallen sind. Die Beklagte hat mithin die restlichen Verbringungskosten zu regulieren.

Der Kläger hat außerdem nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, indem er sich für die Dauer der Reparatur von 43 Tagen einen Mietwagen nahm. Nachdem der Kläger sein Fahrzeug in die Hände des Reparaturbetriebes gegeben hatte, war die Durchführung der Reparatur seines Einflusses entzogen. Der Reparaturablaufplan zeigt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Reparatur des klägerischen Fahrzeugs erkennbar unnötig verzögert wurde. Insofern geht auch hier das Werkstattisiko zulasten der Beklagten, sodass auch die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1.178,10 € von der Beklagten zu zahlen sind.

Praxis

Auch nach Auffassung des AG Lübeck geht das Werkstattisiko zulasten des Schädigers, sofern den Geschädigten kein erkennbares Auswahlverschulden trifft.

- **Internetscreenshots sind kein geeigneter Beleg für erforderliche Mietwagenkosten**
AG Schwandorf, Urteil vom 08.01.2019, AZ: 1 C 1040/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte sich nach dem Unfallereignis für die Dauer von acht Tagen einen Mietwagen der Fahrzeugklasse 1 genommen. Dieser Fahrzeugklasse war auch sein verunfalltes Fahrzeug zuzuordnen.

Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten nur anteilig. Sie war der Ansicht, dass die Kosten überhöht seien und legte dem Gericht zum Beweis Internetscreenshots der Mietwagenfirmen Sixt und Europcar vor.

Aussage

Nach Ansicht des AG Schwandorf sind die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf den erforderlichen Herstellungsbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB beschränkt. Erforderlich sind danach die Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten würde. Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit resultierenden Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlichen Markt verfügbaren Tarifen nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Es ist dem Geschädigten jedoch nicht zuzumuten, eine Marktforschung zu betreiben, um den günstigsten Preis zu ermitteln. Es kommt vielmehr darauf an, welche Mietwagenkosten er für erforderlich halten durfte.

Im Rahmen der tatrichterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO schätzt das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste. Konkrete Zweifel an der Geeignetheit der Schwacke-Liste haben sich für das Gericht nicht aufgezeigt. Während die Beklagte einwendet, dass die Mietwagenkosten nach dem Fraunhofer-Tableau zu schätzen sind, greift dies nicht durch. Die generellen Einwände der Beklagtenpartei gegen die Eignung der Schwacke-Liste hält das Gericht für unbegründet.

Auch die von der Beklagten vorgelegten Screenshots begründen keinen Zweifel an der Geeignetheit der Schwacke-Liste. Zwar ergeben sich aus den vorgelegten Mietwagenangeboten Mietpreise zwischen 192,02 € und 211,97 € für einen Mietzeitraum von acht Tagen, diese Angebote beziehen sich jedoch auf den Anmietzeitraum vom 29.11.2018 bis 05.12.2018, während der Kläger sein Fahrzeug vom 06.09.2018 bis 13.09.2018 anmietete. Es handelt sich mithin schon um einen vollkommen anderen Zeitpunkt. Durch die Ausdrücke ist auch nicht dargelegt und bewiesen, dass für den Zeitraum im September dieselben Preise aufgerufen worden wären.

Weitergehend stellt das AG Schwandorf fest, dass es sich bei den vorgelegten „Angeboten“ lediglich um eine invitatio ad offerendum – eine Einladung, ein Angebot abzugeben – handelt. Sobald der Geschädigte ein Fahrzeug „bucht“ gibt er ein Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages ab. Der Autovermieter prüft sodann die Verfügbarkeit des angefragten Fahrzeugs.

Der Internetscreenshot stellt mithin schon kein gültiges Anmietangebot dar, da die tatsächliche Verfügbarkeit zum relevanten Zeitpunkt nicht erkennbar ist und auch in einem völlig anderen Zeitpunkt erstellt wurde, als hier das Fahrzeug tatsächlich angemietet wurde.

Hierzu das Amtsgericht wörtlich:

„Die unter Sachverständigenbeweis gestellte Behauptung der Beklagtenpartei, dass diese Internetpreise auch im halben Jahr zurückliegenden streitgegenständlichen Anmietzeitraum zu erzielen und auch tatsächlich verfügbar gewesen wären, ist lediglich eine durch keinerlei Tatsachen gestützte Behauptung ins Blaue hinein, sodass dem angebotenen Sachverständigenbeweis als unzulässigen Ausforschungsbeweis nicht nachgegangen werden muss.

Darüber hinaus belegen die vorgelegten Angebote auch deshalb kein günstigeres und konkretes Angebot, da der BGH unter anderem in seiner Entscheidung vom 02.02.2010, AZ: VI ZR 07/19 das Internet als Sondermarkt betrachtet, der nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalem Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss.“

Die erforderlichen Mietwagenkosten sind anhand der Schwacke-Liste zu schätzen, daraus ergibt sich ein erforderlicher Betrag von 568,00 €. Der Kläger muss sich jedoch einen Abzug für ersparte Aufwendungen in Höhe von 5 % anrechnen lassen, sodass ein Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von 539,60 € netto besteht.

Praxis

Das AG Schwandorf führt ausführlich aus, warum sich ein Geschädigter nicht auf Mietwagenangebote aus dem Internet verweisen lassen muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die vorgelegten Angebote einen anderen Anmietzeitraum betreffen.

- **Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens unter der Bagatellgrenze**
AG Zwickau, Urteil vom 28.11.2018, AZ: 22 C 895/18

Hintergrund

Vorliegend streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Die Beklagte als Versicherer des Unfallgegners bestreitet angesichts der relativ niedrigen Höhe des Reparaturschadens von 1.122,98 € die Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens.

Angesichts der allgemeinen Preisentwicklung sei die Bagatellgrenze nicht mehr bei 1.000,00 € anzusetzen, sondern müsste richtigerweise bei 1.500,00 € liegen, so die Beklagte.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet, wodurch die Beklagte zur Zahlung der Sachverständigenkosten verpflichtet ist.

Das Gericht geht davon aus, dass es keine starre Bagatellgrenze gibt. Ausgehend von der im Jahr 2004 vom BGH festgelegten Grenze von 700,00 € und der seitdem erfolgten Inflation und Erhöhung der Lebenshaltungskosten scheint dem Gericht eine Grenze von 1.000,00 € für geeignet, um eine Angrenzung zwischen Bagatellschaden und anderen Schäden vornehmen zu können.

Diese Grenze sei allerdings nicht starr, sondern im Einzelfall zu überprüfen. Jedoch könne auch bei einem geringeren Schaden eine Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich sein.

„Abzustellen ist für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung. Es kommt demnach darauf an, ob ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnismöglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.“

Da der Geschädigte im Zeitpunkt des Unfalls nicht persönlich anwesend war, konnte er sich nur anhand des erkennbaren Schadens ein Bild vom Unfallhergang machen. Aufgrund der nicht nur oberflächlichen Eindellung am Fahrzeug war die ungefähre Höhe des Schadens für den Geschädigten kaum schätzbar. Insofern liegt es in seinem Ermessen, einen Sachverständigen zu Hilfe zu holen. Gerade für den nicht technisch bewanderten Autofahrer ist es auf den ersten Blick nicht überschaubar, wie hoch sich ein Schaden darstellt.

Praxis

Das AG Zwickau hält in seinen Grundzügen an dieser Berechnung fest, berücksichtigt die Preissteigerung der letzten Jahre. Jedoch könne im Einzelfall auch ein Sachverständigengutachten bei einem Schaden von unter 1.000,00 € gerechtfertigt sein, wenn es erforderlich und begründbar ist.